



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

April 2023

Erläuternder Bericht zur Revision vom November 2023 der Kernenergiehaft- pflichtverordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2.	Regelungsmöglichkeiten.....	1
1.3.	Vorschlag für Anpassung der KHV	3
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	5
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	5

1. Grundzüge der Vorlage

Gemäss Kernenergiehaftpflichtrecht haftet der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für nuklearen Schaden und er muss eine Deckung in der Höhe von 1,2 Milliarden Euro abschliessen (zuzüglich 10 % dieses Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten). Für Anlagen mit geringem Gefährdungspotential, wie z.B. Forschungsreaktoren, ist diese Deckung herabgesetzt und beträgt 70 Millionen Euro (zuzüglich 10 % dieses Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten).

Mit der Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerks (KKW) und während dessen Stilllegung verringert sich das Gefährdungspotential kontinuierlich. Vom Zeitpunkt an, in dem sich keine Brennelemente mehr auf der Anlage befinden, kann das Gefährdungspotential mit jenem von Forschungsreaktoren verglichen werden. Das geltende Kernenergiehaftpflichtrecht trägt diesem Umstand jedoch keine Rechnung. Nach der heutigen Gesetzeslage muss die Betreiberin eines KKW in Stilllegung weiterhin und bis zum Zeitpunkt der Freimessung der Anlage eine Deckung in der Höhe von 1,2 Milliarden Euro abschliessen. Mit der vorliegenden Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (KHV; SR 732.441) sollen für Kernanlagen, die sich im Stilllegungsprozess befinden, zwei Anpassungen bei der Deckung ermöglicht werden. Neu sollen eine Herabsetzung der Deckung und eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Kernenergiehaftpflichtrechts vorgesehen werden. Damit zusammenhängend werden neue Meldefristen für die privaten Deckungsgeber eingeführt sowie Fristen für die Veranlagung der Bundesprämie. Des Weiteren gibt es eine Änderung betreffend Adressaten für den Revisionsbericht Nuklearschadenfonds.

1.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2022 sind das totalrevidierte Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008 (KHG; SR 732.44) und die totalrevidierte KHV in Kraft getreten. KHG und KHV basieren auf zwei internationalen Nuklearhaftpflichtabkommen, welche die Schweiz 2009 ratifiziert hat und die ebenfalls am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Dabei handelt es sich um das Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (hiernach: Pariser Übereinkommen)¹ und das Brüsseler Zusatzübereinkommen² dazu.

Das Kernenergiehaftpflichtrecht regelt die Haftung bei Nuklearschäden und beruht auf verschiedenen Grundsätzen, wie zum Beispiel der unbeschränkten und ausschliesslichen Haftung des Betreibers einer Kernanlage sowie einer strengen – verschuldensunabhängigen – Gefährdungshaftung. Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist die Deckungspflicht des haftpflichtigen Betreibers.

1.2. Regelungsmöglichkeiten

Das geltende Kernenergiehaftpflichtrecht sieht wie erwähnt keine spezifische Regelung vor für Kernanlagen in Stilllegung. Entsprechend beträgt die Deckung bis zur vollständigen Freimessung und Entlassung aus der Kernenergiegesetzgebung 1,2 Milliarden Euro. Um der veränderten Gefahrenlage gerecht zu werden, stehen gestützt auf Pariser Übereinkommen und KHG folgende Möglichkeiten betreffend Höhe der Deckung zur Verfügung:

- Herabgesetzte Deckung (mindestens 70 Mio. Euro) und/oder;
- Ausnahme vom Anwendungsbereich des KHG und Pariser Übereinkommen.

¹ Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004 (SR 0.732.44)

² Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004 (SR 0.732.440)

Hiernach wird kurz auf die möglichen Regelungen eingegangen und aufgezeigt, was in der aktuellen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung bereits geregelt ist.

Deckung von 1,2 Milliarden Euro bis zur Freimessung bzw. Entlassung aus der Kernenergiegesetzgebung

Ohne Anpassung der KHV beträgt die Deckungssumme bis zur Freimessung bzw. Entlassung aus der Kernenergiegesetzgebung 1,2 Milliarden Euro. Dies obwohl die Gefährdung nach der Entfernung aller Brennelemente aus der Anlage um ein Vielfaches abnimmt (im Beispiel Kernkraftwerk Mühleberg sind nach Angaben der BKW Energie AG dann über 98 % der Radioaktivität aus der Anlage entfernt). Es stellt sich die Frage, ob hier eine Deckung von 1,2 Milliarden Euro noch gerechtfertigt ist. Sinn und Zweck des Kernenergiehaftpflichtrechts ist es, Schäden von ungewöhnlicher Grösse und Ausdehnung – auch mit grenzüberschreitenden Auswirkungen – zu regeln.

Herabgesetzte Deckung (mindestens 70 Mio. Euro)

KHG und Pariser Übereinkommen³ sehen vor, dass der Bundesrat den Grundbetrag für Kernanlagen von 1,2 Milliarden Euro bis zu einem Betrag von 70 Millionen Euro herabsetzen kann, wenn die Art der Kernanlage sowie die wahrscheinlichen Folgen eines von solchen Anlagen ausgehenden nuklearen Ereignisses dies rechtfertigen. Das Parlament hat diesbezüglich konkret an die Kernanlagen im PSI- bzw. ETH-Bereich (inklusive Bundeszwischenlager) gedacht⁴.

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) hatte im Jahr 2010 im Hinblick auf die Totalrevision der KHV geprüft, für welche Kernanlagen sich eine solche Herabsetzung rechtfertigen könnte, über welches Gefährdungspotential die betreffenden Kernanlagen verfügen und welche Deckungssummen angemessen wären. Das ENSI hat dabei auf die Konsequenzen von nuklearen Ereignissen abgestellt, unabhängig von der Eintretenshäufigkeit. Es hat entsprechend Konsequenzen von selbst sehr unwahrscheinlichen Ereignissen wie Flugzeugabstürzen und schweren Erdbeben betrachtet. Das ENSI kam bei einem Vergleich der Risikopotentiale von Kernkraftwerken einerseits und Nicht-Leistungsanlagen andererseits zum Ergebnis, dass das Freisetzungsrisiko bei den Nicht-Leistungsanlagen um Grössenordnungen kleiner ist als für Kernkraftwerke. Das gleiche gilt für das Aktivitätsinventar. Insbesondere fehlt die für einen wirklich schweren Unfall notwendige Energie und Energiedichte. Auch das für die Nicht-Leistungsanlagen betrachtete Strahlenrisiko ist im Vergleich zu dem durch natürliche Einwirkungen bedingten Strahlenrisiko gering.

Entsprechend hat der Bundesrat die Deckung für Anlagen der Nuklearforschung (Paul Scherrer Institut PSI, Ecole Polytechnique de Lausanne EPFL und Universität Basel⁵), für das Bundeszwischenlager (das sich beim PSI befindet) und in einer späteren Teilrevision für (allfällige) Abklinglager⁶ auf 70 Millionen Euro herabgesetzt.

Ausnahme vom Anwendungsbereich von KHG und Pariser Übereinkommen

Gestützt auf Art. 1 (b) des Pariser Übereinkommens kann der Direktionsausschuss der Kernenergieagentur bei der OECD (hiernach: Direktionsausschuss) unter anderem Kernanlagen von der Anwendung des Übereinkommens ausschliessen, wenn er dies wegen des geringen Ausmasses der damit verbundenen Gefahren für gerechtfertigt erachtet. 2014 hat der Direktionsausschuss einen Entscheid erlassen, mit dem den Vertragsstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Kernanlage in Stilllegung zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens zu entlassen

³ Art. 8 Abs. 3 KHG in Verbindung mit Art. 7 (b)(i) Pariser Übereinkommen

⁴ Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie vom 8. Juni 2007, BBl 2007 5397, S. 5431 f.

⁵ Der stillgelegte Forschungsreaktor der Universität Basel untersteht heute nicht mehr der Kernenergiehaftpflicht.

⁶ Abklinglager sind Anlagen, in denen radioaktive Abfälle aus Kernanlagen zum Abklingen gelagert werden (Art. 117 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017; SR 814.50). Zurzeit bestehen in der Schweiz keine solchen Abklinglager.

(hiernach: Ausnahmeentscheid Stilllegung)⁷. Der Ausnahmeentscheid Stilllegung ist nicht direkt anwendbar, sondern muss ins nationale Recht übernommen werden. Die Ausnahme ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, wenn alle Brennelemente aus der Kernanlage entfernt und weitere Voraussetzungen erfüllt worden sind (vgl. hierzu Ziffer 1.3. hiernach). Die Ausnahme führt in der Schweiz dazu, dass der Betreiber nicht mehr nach Kernenergiehaftpflichtrecht haftet, sondern nach Strahlenschutzgesetzgebung. Der Betreiber haftet weiterhin unbeschränkt für Schäden.⁸

Eine solche Ausnahmeregelung wäre für die Schweiz nicht neu. Bereits in der bis Ende 2021 geltenden Kernenergiehaftpflichtverordnung von 1983 gab es eine Ausnahmebestimmung, die festhielt, dass das KHG nicht gelte für radioaktive Erzeugnisse und Abfälle mit einer Gesamtaktivität von weniger als 1 Terabecquerel. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von Kernanlagen in Stilllegung nach altem Recht wären zu einem früheren Zeitpunkt erreicht worden als nach dem Ausnahmeentscheid Stilllegung.

1.3. Vorschlag für Anpassung der KHV

Im Rahmen dieser Revision soll die KHV wie folgt angepasst werden:

- Herabsetzung der Deckung auf 70 Millionen Euro (analog Forschungsanlagen) für Kernanlagen in Stilllegung ab dem Zeitpunkt der Brennelementefreiheit;
- Ausnahme vom Anwendungsbereich von Pariser Übereinkommen und KHG gemäss Ausnahmeentscheid Stilllegung.

Herabsetzung der Deckung auf 70 Millionen Euro

Die KHV sieht wie erwähnt bereits heute einen herabgesetzten Betrag von 70 Millionen Euro (minimal möglicher Betrag) für Forschungsanlagen, das Bundeszwischenlager oder ein allfälliges Abklinglager ausserhalb einer Kernanlage vor⁹. Wie bereits erwähnt, hatte das ENSI bei diesen Anlagen festgehalten, dass das Gefährdungspotential alleine aufgrund des Inventars bei Nicht-Leistungsanlagen um Grössenordnungen kleiner sei als bei Kernkraftwerken (siehe auch Ziffer 1.2. hiervor). Weiter hat es darauf hingewiesen, dass ein Grund für den Unterschied der Risiken darin liege, dass Nicht-Leistungsreaktoren eine geringere Nachzerfallswärme und Leistungsdichte aufweisen als Leistungsreaktoren. Befinden sich keine bestrahlten Brennelemente mehr in der Kernanlage, ist eine sich selbst erhaltende Kettenreaktion nicht mehr möglich. Das Gefährdungspotenzial auf der Anlage ist dann soweit reduziert, dass nur noch das Aktivitätsinventar aus aktivierten und kontaminierten Anlagenteilen resultiert. Der überwiegende Teil dieses Gefährdungspotenzials ist durch Aktivierung (99%) fest in die Materialstrukturen des Reaktordruckbehälters und des biologischen Schildes eingebunden und auch unter Einwirkungen von Störfällen kaum freisetzbar¹⁰. Vergleicht man ein Kernkraftwerk ab Brennstofffreiheit mit Forschungsanlagen oder dem Bundeszwischenlager, so ist die Grössenordnung der radiologischen Folgen für unterstellte Störfälle vergleichbar. Nach Auffassung des ENSI rechtfertigen diese Umstände ab Brennstofffreiheit eine Herabsetzung der Deckungssumme auf die Höhe von Anlagen zur Nuklearforschung oder des Bundeszwischenlagers.

Entsprechend wird die Deckungssumme gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 KHG auch bei Kernanlagen in Stilllegung auf 70 Millionen Euro (zuzüglich 10% für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten) herab-

⁷ Entscheid des Direktionausschusses vom 27. Oktober 2014 "Exclusion of nuclear installations in the process of being decommissioned from the application of the Paris Convention on third party liability" (NEA/NE(2014)14/REV1; [Nuclear Energy Agency \(NEA\) - Decision and Recommendation of the Steering Committee Concerning the Application of the Paris Convention to Nuclear Installations in the Process of Being Decommissioned \(2014\) \(oecd-nea.org\)](#))

⁸ Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 3 Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50)

⁹ Zudem wurde für gewisse Transporte von Kernmaterial die Deckung auf den Mindestbetrag von 80 Millionen Euro herabgesetzt (Art. 2 Abs. 3 KHV).

¹⁰ Gutachten des ENSI zum Stilllegungsprojekt des Kernkraftwerks Mühleberg vom 30. August 2017 ([20170830-ENSI-Gutachten komplett final web.pdf](#) 20170830-ENSI-Gutachten komplett final web.pdf), Ziff. 4.1.1., S. 25

gesetzt, analog jener bei Anlagen zur Nuklearforschung oder beim Bundeszwischenlager. Voraussetzung ist, dass sich keine bestrahlten Brennelemente mehr in der Kernanlage befinden, sondern nur noch radioaktives Material wie aktivierte oder kontaminierte Anlagenteile¹¹.

Sind alle Brennelemente aus der Kernanlage abtransportiert, dann verfügt das BFE, dass die Deckung auf 70 Millionen Euro (zuzüglich 10% für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten) herabgesetzt wird und legt den Stichtag fest, ab dem die herabgesetzte Deckung gilt. Ein Stichtag 1. Januar entspricht der konkreten Versicherungssituation, bei der die Deckungsverträge jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden. Ein unterjähriger Stichtag wird davon abhängig sein, ob und wie die privaten Deckungsgeber die laufenden Deckungsverträge anpassen können.

Das Kernkraftwerk Mühleberg in Stilllegung wird voraussichtlich im 4. Quartal 2023 alle Brennelemente ins Zwischenlager Würenlingen¹² abtransportiert haben und danach die Bedingungen für eine Herabsetzung der Deckung erfüllen.

Ausnahme vom Anwendungsbereich von Pariser Übereinkommen und KHG gemäss Ausnahmeentscheid Stilllegung

Der Ausnahmeentscheid des Direktionsausschusses stützt sich auf Artikel 1(b) des Pariser Übereinkommens. Die Art. 1-15 des Übereinkommens sind neben dem KHG direkt anwendbar und befinden sich entsprechend auf gleicher Stufe wie das KHG¹³. Entsprechend Artikel 8 Absatz 3 KHG ist der Bundesrat zuständig, um die Ausnahmeregelung des Direktionsausschusses mittels Anpassung der KHV ins nationale Recht zu übernehmen.

Mit dem hiervor erwähnten Entscheid sieht der Direktionsausschuss eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens für Kernanlagen in Stilllegung vor. Der Entscheid ist nicht direkt anwendbar, sondern muss ins nationale Recht umgesetzt werden. Neben der Voraussetzung eines entsprechenden Gesuchs seitens des haftpflichtigen Betreibers gibt es verschiedene allgemeine Voraussetzungen: die Kernanlage muss endgültig ausser Betrieb genommen sein, Brennelemente, radioaktive Materialien und radioaktiver Abfall müssen aus der Anlage entfernt oder deren Radioaktivität unterhalb der massgebenden Limiten sein. Die Kernanlage muss weiterhin der nuklearen Aufsicht unterstehen und die Sicherheit muss gewährleistet sein. Dazu kommen noch spezielle Ausnahmekriterien: Einerseits handelt es sich hierbei um Radioaktivitäts-Kriterien, bei denen nuklidspezifische Aktivitätswerte unterschritten werden müssen; andererseits ums Dosiskriterium, bei welchem für einen Störfall eine maximale Dosis von 1 Millisievert (mSv) für Personen aus der Bevölkerung nicht überschritten werden darf. Die Vertragsstaaten können neben den im Entscheid erwähnten Voraussetzungen für eine Ausnahme weitere Bedingungen festlegen.

Aus den aufgeführten Gründen soll für Kernanlagen in Stilllegung eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens und KHG in die KHV aufgenommen werden. Diese Ausnahme sieht wie folgt aus: Der Inhaber einer Kernanlage in Stilllegung, welche bereits der herabgesetzten Deckung untersteht, muss beim BFE ein begründetes Gesuch einreichen, damit seine Kernanlage aus dem Anwendungsbereich des KHG entlassen werden kann. Das Gesuch muss nachweisen, dass die Vorgaben des Ausnahmeentscheides Stilllegung betreffend Aktivitätsinventar und Personendosen sowie die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Voraussetzungen, dass die Anlage weiterhin der kernenergierechtlichen Aufsicht unterstehen und diese sicher betrieben werden muss, sind aufgrund der Vorgaben des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) erfüllt.¹⁵ Als zusätzliche nationale Voraussetzung wird vorgesehen, dass das BFE den Stichtag festlegt, ab dem eine Kernanlage aus dem Anwendungsbereich des KHG entlassen wird. Weitere Voraussetzungen zum Ausnahmeentscheid Stilllegung sind nicht erforderlich.

¹¹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. p Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (SR 814.501)

¹² Das Zwischenlager Würenlingen ist eine Kernanlage mit einer Deckung von 1.2 Mia. Euro.

¹³ Art. 1 Abs. 1 KHG, Botschaft, a.a.O., S. 5416 und S. 5424

¹⁵ Art. 26 Abs. 2 Bst. a und Art. 29 KEG

Weitere Anpassungen

Für den Fall, dass die Herabsetzung der Deckung oder die Ausnahme vom Anwendungsbereich des KHG unterjährig verfügt werden, sind neue Meldepflichten für die privaten Deckungsgeber und Fristen für die Veranlagung der Bundesprämie einzuführen (vgl. Erläuterungen in Ziffer 4 hiernach).

Heute wird der Revisionsbericht betreffend den Nuklearschadenfonds den Beitragspflichtigen zugestellt. Diese Bestimmung soll gestrichen werden (vgl. die Erläuterungen in Ziff. 4 hiernach).

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Teilrevision der KHV hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund. Sie hat keine finanziellen, personellen oder weiteren Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Betroffen von der Teilrevision der KHV sind die Betreiber von Kernanlagen in der Schweiz. Infolge der Herabsetzung der Deckung bzw. der Ausnahmeregelung nach KHG werden für die betroffenen Betreiber die damit zusammenhängenden Kosten für die Versicherungsdeckung sinken. Die Betreiber haften weiterhin unbeschränkt und mit ihrem gesamten Vermögen für Nuklearschäden.

Die Revision hat keine Auswirkungen auf Wachstum, Wettbewerb und Standort.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 herabgesetzter Gesamtbetrag, neuer Buchstabe d in Absatz 1 und neuer Absatz 2^{bis}

Abs. 1 Bst. d: Die Gesamtdeckung gemäss KHG beträgt 1,2 Milliarden Euro (zuzüglich 10% dieses Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten). Diesen Betrag kann der Bundesrat gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 KHG bis zu einem Betrag von 70 Millionen Euro (zuzüglich 10% dieses Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten) herabsetzen, wenn die Art der Kernanlage sowie die wahrscheinlichen Folgen eines von solchen Anlagen ausgehenden nuklearen Ereignisses dies rechtfertigen. Die KHV sieht bereits heute einen herabgesetzten Betrag von 70 Millionen Euro (minimal möglicher Betrag) für Forschungsanlagen (PSI und EPFL), das Bundeszwischenlager oder ein allfälliges Abklinglager ausserhalb einer Kernanlage vor. Neu soll auch für Kernanlagen in Stilllegung eine herabgesetzte Deckung von 70 Millionen Euro gelten. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Kernbrennstoffe aus der Kernanlage abtransportiert worden sind (in der Regel ins ZWILAG) und sich in der Kernanlage höchstens noch radioaktive Materialien wie die aktivierten und kontaminierten Anlagenteile befinden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. p Strahlenschutzverordnung¹⁶). Der hier massgebende Begriff «Kernanlage» im Sinne von Artikel 1(a) (ii) Pariser Übereinkommen umfasst z.B. den Reaktor sowie Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterial. Der hier verwendete Begriff Kernbrennstoff im Sinne des Pariser Übereinkommens umfasst jedes spaltbare Material in Form von Uran oder Plutonium¹⁷. Solches Material fällt nicht unter den Begriff «radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle» gemäss Pariser Übereinkommen¹⁸. Konkret heisst das, dass sich für eine herabgesetzte Deckung keine abgebrannten Brennelemente mehr in der Kernanlage befinden dürfen. Auch wenn Steuerstäbe oder Neutronen-

¹⁶ Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (SR 814.501)

¹⁷ Siehe Art. 1(a) (v) in Verbindung mit Art. 1 (a) (iii) Pariser Übereinkommen für die detailliertere Umschreibung

¹⁸ Art. 1(a)(v) in Verbindung mit (iv) Pariser Übereinkommen

fluss-Messlanzen aus dem Reaktorbehälter streng genommen nicht unter den Begriff der Kernbrennstoffe fallen, müssen diese aufgrund ihrer hohen Radioaktivität aber ebenfalls aus der Kernanlage entfernt sein, bevor die Herabsetzung der Deckungssumme ihre Wirkung entfalten kann.

Ab dem Zeitpunkt der Kernbrennstofffreiheit ist keine sich selbst erhaltende Kettenreaktion mehr möglich und das Gefährdungspotential einer solchen Anlage hat sich markant gesenkt. Die Gefährdungslage und das noch vorhandene Aktivitätsinventar sind mit jenem von Forschungsanlagen (z.B. PSI mit Bundeszwischenlager) vergleichbar, weshalb die Deckungssumme auch hier auf den Mindestbetrag von 70 Millionen Euro herabgesetzt wird.

Abs. 2^{bis}: Weltweit schliessen Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften das Nuklearrisiko von ihrer Versicherungsdeckung aus. Um trotzdem eine Deckung für die Nuklearhaftpflicht anbieten zu können, schliessen sich Versicherungsgesellschaften eines Landes zu einem Nuklearversicherungspool zusammen, um gemeinsam das Risiko Nuklearschaden zu decken. In der Schweiz handelt es sich hierbei um den Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken (SPN), einem Zusammenschluss von Versicherungs- und Rückversicherungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz. Der Anteil der Deckung, welcher die Gesamtmittel der Poolmitglieder übersteigt, wird wiederum bei Nuklearversicherungspools im Ausland eingekauft. Die entsprechenden Versicherungs- und Rückversicherungsverträge werden jeweils für ein Kalenderjahr ausgehandelt und abgeschlossen. Müssen solche Versicherungsverträge unterjährig aufgelöst und neue ausgehandelt werden, ist dies angesichts der vielen involvierten Deckungsgeber mit einem grösseren Aufwand verbunden. Je nach Zeitpunkt können die Prämien verglichen mit einer entsprechenden Jahresprämie anteilmässig teurer werden. Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe d erfüllt, dann verfügt das BFE, dass die Deckung auf 70 Millionen Euro (zuzüglich 10% für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten) herabgesetzt wird und legt den Stichtag fest, ab dem die herabgesetzte Deckung gilt. Ein Stichtag 1. Januar entspricht der Versicherungssituation, bei der die Deckungsverträge jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden. Ein unterjähriger Stichtag wird davon abhängig sein, ob und wie die privaten Deckungsgeber die laufenden Deckungsverträge anpassen können. Für die Berechnung der Bundesprämie gilt in diesen Fällen die Regelung von Artikel 8 Absatz 3.

Art. 2a Ausnahme vom Geltungsbereich

Abs. 1: Mit diesem neuen Artikel wird die spezielle Situation betreffend die Deckung bei Kernanlagen in Stilllegung geregelt. Gestützt auf Artikel 1 (b) des Pariser Übereinkommens hat der Direktionsausschuss eine Ausnahme für Kernanlagen in Stilllegung beschlossen und die erforderlichen Bedingungen hierzu aufgestellt. Entsprechend können solche Kernanlagen zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Anwendungsbereich des KHG entlassen werden. Dieser Ausnahmeentscheid ist nicht direkt anwendbar und die darin enthaltenen Voraussetzungen werden mit dem neuen Artikel 2a ins Schweizer Recht übernommen. Der Betreiber einer Kernanlage muss beim BFE ein Gesuch einreichen, mit dem er die folgenden Voraussetzungen für die Entlassung aus dem KHG nachweist:

- bei der Kernanlage handelt es sich um eine Kernanlage, die endgültig ausser Betrieb genommen worden ist und die der herabgesetzten Deckung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d KHV unterliegt. Das heisst, dass alle Brennelemente aus der Kernanlage abtransportiert worden sind und sich dort höchstens noch radioaktive Materialien wie aktivierte und kontaminierte Anlagenteile befinden;
- die Kernanlage muss zudem die nuklidspezifischen Aktivitätswerte gemäss dem neuen Anhang 1 unterschreiten (Aktivitätskriterium) und
- bei einem Störfall darf eine maximale Dosis von 1 mSv für eine Person ohne weitere Schutzmassnahmen nicht überschritten werden (Dosiskriterium). Die Richtlinie ENSI-G14¹⁹ legt die Methodik und die Randbedingungen fest, die bei der Berechnung der Strahlendosis der Bevölkerung in der Umgebung einer Kernanlage aus Abgaben radioaktiver Stoffe über Abluft und

¹⁹ Richtlinie für die schweizerischen Kernanlagen ENSI-G14, Berechnung der Strahlenexposition in der Umgebung aufgrund von Emissionen radioaktiver Stoffe aus Kernanlagen, [ENSI-G14/d](#)

Abwasser zur Anwendung kommen. Die Berechnungen erfolgen für eine fiktive, konservativ festgelegte kritische Personengruppe. Es wird unter anderem angenommen, dass die Personen am Ort mit der grössten Gesamtdosis wohnen und arbeiten, dass ihr Bedarf an Obst, Früchten, Gemüse, Milch und Fleisch von diesem Ort gedeckt wird und dass die Personen ihren Trinkwasser- und Fischbedarf aus dem Fluss unterhalb der Anlage decken (vgl. Ziffer 4 der Richtlinie).

- die Kernanlage muss weiterhin der nuklearen Aufsicht unterstehen und die Sicherheit gewährleistet sein (beides ist gestützt auf die Kernenergiegesetzgebung gegeben).²⁰

Abs. 2: Das BFE prüft anhand der vom Gesuchsteller eingereichten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind. Ist dies der Fall, dann stellt das BFE fest, dass die Kernanlage aus dem Anwendungsbereich des KHG entlassen wird und legt den Stichtag dafür fest (siehe betreffend Stichtag auch die Erläuterungen unter Art. 2 Abs. 2^{bis} hiervoor). Falls ein Stichtag unter dem Jahr gewählt wird, gilt für die Berechnung der Bundesprämie die Regelung von Artikel 8 Absatz 4.

Art. 4 Grundbeträge, Absatz 4 neuer Buchstabe d

Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zu Artikel 2 hiervoor verwiesen.

Art. 8 Für Kernanlagen zu entrichtende Beträge, neue Absätze 3 und 4

Abs. 1: Der mit der vorliegenden Revision eingefügte Anhang wird zu Anhang 1. Entsprechend werden die bisherigen Anhänge 1 und 3 neu zu Anhängen 2 und 4.

Abs. 3: Das BFE legt mit Verfügung fest, ab welchem Zeitpunkt die Herabsetzung der Deckung von 1,2 Milliarden Euro auf 70 Millionen Euro gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d gilt. Wird die Deckung unterjährig herabgesetzt, dann hält Absatz 3 fest, dass die für das ganze Kalenderjahr bereits bezahlte Prämie für die Bundesdeckung von 1,2 Milliarden Euro anteilmässig herabzusetzen ist. Es wird somit nicht auf die angepasste Prämie der privaten Deckungsgeber für diesen Zeitabschnitt abgestellt, da eine solche aufgrund der besonderen Umstände – die im Falle der Bundesprämie nicht vorliegen – im Verhältnis zur Jahresprämie höher ausfallen dürfte (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2^{bis} hiervoor). Des Weiteren berechnet und erhebt das BFE für das verbleibende Kalenderjahr die Bundesprämie für die herabgesetzte Deckung gestützt auf die gemeldeten Prämien der privaten Deckungsgeber. Die bereits für das ganze Jahr veranlagte Bundesprämie wird mit der Summe der beiden neu errechneten Beträge verrechnet und ein Überschuss wird zurückerstattet..

Abs. 4: Sind die Voraussetzungen für die Entlassung einer Kernanlage aus dem Anwendungsbereich des KHG gegeben (vgl. Erläuterungen zu Art. 2a hiervoor), dann stellt das BFE dies fest und legt den Stichtag fest. Entfaltet die Ausnahme ihre Wirkungen unterjährig, dann wird die für das ganze Jahr erhobene Bundesprämie anteilmässig herabgesetzt (vgl. auch Erläuterungen zu Abs. 3 hiervoor). Ein Überschuss wird danach zurückerstattet.

Abs. 5: Das BFE wird die Beiträge nach den Absätzen 3 und 4 vor dem jeweiligen Stichtag festsetzen.

Art. 9 Für Transporte von Kernmaterialien zu entrichtende Beiträge, Anpassung von Abs. 1 und Ergänzung bei Abs. 2

Abs. 1: Die Verweise auf die Anhänge werden angepasst, da sie neu nummeriert werden.

Abs. 2: Mit der Revision wird Artikel 9 Absatz 2 analog Artikel 8 Absatz 2 KHV ergänzt. Die Beiträge, die diejenigen Personen, die für den Transport von Kernmaterialien haften, dem Bund für die Deckung von nuklearen Schäden entrichten müssen, berechnen sich gemäss den Anhängen 3 und 4 (bisher Anhänge 2 und 3, siehe Bemerkung zu Abs. 1 hiervoor). Das BFE schätzt und erhebt diese Beiträge für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus. Nach Ablauf des Rechnungsjahres berechnet das Bundesamt

²⁰ Art. 26 Abs. 2 Bst. a und Art. 29 KEG

für Energie die endgültigen Beiträge. Ein Mehr- oder Minderbetrag gegenüber den nach den Absätzen 2 und 3 geschätzten und geleisteten Beiträgen wird nachträglich erhoben oder zurückerstattet. Die privaten Deckungsgeber melden die geschätzten Prämien für Transporte von Kernmaterial des Folgejahres jeweils bis zum 15. November und das BFE schätzt und erhebt die provisorischen Prämien für das Folgejahr spätestens bis zum 15. Dezember. Gibt es eine Anpassung der Deckung der privaten Versicherer bei den ausgeschlossenen Risiken gemäss Artikel 7, dann verlängern sich die Fristen. Die privaten Deckungsgeber müssen dies dem BFE so rasch als möglich, jedoch spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres melden. Entsprechend ist auch die Frist für die Berechnung und Veranlagung der Bundesprämie in einem solchen Fall bis 15. Februar zu verlängern. Diese Frist ist erforderlich, da in der Regel noch das Berechnungstool für die Berechnung der Bundesprämie angepasst werden muss und das Jahresende bzw. die Feiertage in diese Frist fallen. Die Anpassung dieser Frist ist bei der letzten Revision der KHV vergessen gegangen.

Des Weiteren wird «Bundesamt für Energie (BFE)» ersetzt durch «BFE», da die Abkürzung bereits im neuen Absatz 2^{bis} von Artikel 2 eingeführt worden ist.

Art. 10 Meldepflicht, neuer Abs. 1^{bis}

Das BFE legt mit Verfügung fest, ab welchem Zeitpunkt die Herabsetzung der Deckung von 1,2 Milliarden Euro auf 70 Millionen Euro gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d gilt. In der Regel geschieht dies mit Wirkung ab dem darauffolgenden 1. Januar. Wird die Deckung unterjährig herabgesetzt, dann ist für die Zeit ab dem Stichtag die neue Bundesprämie für die herabgesetzte Deckung zu veranlagern (siehe auch Erläuterungen zu Art. 8 hiervor). Die Berechnung der Bundesprämie erfolgt gestützt auf die Prämien der privaten Deckungsgeber. Artikel 10 sieht diesbezüglich Meldepflichten und Meldefristen für die privaten Deckungsgeber vor. Erfolgt die Herabsetzung der Deckung unterjährig, so melden die privaten Deckungsgeber die Prämie für die herabgesetzte Deckung betreffend das restliche Jahr bis 30 Tage vor dem Stichtag für die Herabsetzung.

Art. 19 Verwaltung und Prüfung, Streichung zweiter Satz in Absatz 2

Die Bundesprämien, die ein haftpflichtiger Betreiber einer Kernanlage für die Deckung durch den Bund bezahlt, werden in den Nuklearschadenfonds einbezahlt (Art. 16 ff. KHV). Das BFE verwaltet den Nuklearschadenfonds und veröffentlicht Jahresrechnung, Bilanz und Vermögensausweis (Art. 19 Abs. 1 KHV). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt eine unabhängige Kontrollstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung des Fonds (Art. 19 Abs. 2 KHV). Weiter sieht die KHV vor, dass der Prüfbericht der Kontrollstelle den Beitragspflichtigen zugestellt wird. Dieser letzte Satz soll gestrichen werden. Die Bilanz und Erfolgsrechnung wird jährlich in der Staatsrechnung publiziert²¹ und ist somit transparent. Die Betreiber sind nicht am Nuklearschadenfonds beteiligt, wie dies zum Beispiel bei den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds der Fall ist. Die Gelder im Nuklearschadenfonds sind weder separat auf einem Konto vorhanden, noch werden diese bewirtschaftet. Die haftpflichtigen Betreiber bezahlen Beiträge für eine Gegenleistung des Bundes, nämlich die Bereitstellung der versprochenen Deckung im Ereignisfall. Diese erfolgt unabhängig davon, ob die im Nuklearschadenfonds vorhandenen Beträge dafür ausreichen oder nicht. Entsprechend wird auch im Falle, dass es keinerlei Kernanlagen mehr gibt, die unter das KHG fallen, der Betrag des Nuklearschadenfonds beim Bund verbleiben. Es gibt somit keinen Grund, den Prüfbericht der Revisionsstelle den Betreibern zuzustellen und der entsprechende Satz in Artikel 19 Absatz 2 KHV wird gestrichen.

²¹ Für das Jahr 2021: [BBI 2022 482 - Nuklearschadenfonds \(admin.ch\)](#)

Neuer Anhang 1

Da sich die Reihenfolge der Anhänge nach der Reihenfolge der Nennung im Erlass richtet, wird der neue Anhang zu Anhang 1. Die bisherigen Anhänge 1 bis 3 werden zu den Anhängen 2 bis 4.

Damit eine Kernanlage in Stilllegung unter die neue Ausnahmeregelung gemäss Artikel 2a fällt, sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen (siehe Ausführungen zu Art. 2a hiervor). Eine Voraussetzung betrifft das sogenannte Aktivitätsinventar. Anhang 1 regelt die nuklidspezifischen Aktivitätswerte, welche eine Kernanlage in Stilllegung unterschreiten muss, um unter die neue Ausnahmeregelung gemäss Artikel 2a zu fallen. Diese Voraussetzung ist vom Gesuchsteller nachzuweisen und wird im Rahmen der Behandlung des Gesuches vom ENSI überprüft.

Die Aktivitätsinventare und die anzuwendende Formel sind aus dem Ausnahmeentscheid des Direktionsausschusses übernommen worden.